



Der Hengstbesitzer hat das Recht eine Ultraschalluntersuchung und im Notfall einen Tierarzt zur Behandlung der Stute und zu Lasten des Stutenbesitzers zu beauftragen.

Bei Ankunft der Stute sind eine aktuelle Tupferprobe, der Impfnachweis, der Abstammungsnachweis, der Versicherungsnachweis und bei Impressive Nachzuchten die negative HYPP-Testung in Kopie dem Hengstbesitzer oder dessen Vertreter zu Übergeben.

Der Hengstbesitzer gewährt Lebendfohlengarantie, d.h. bei güst bleibender Stute, bei Resorption der Frucht, Todgeburt oder Tod des Fohlens innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Geburt kann der Stutenbesitzer im Folgejahr die selbe Stute kostenlos nachbedecken lassen. Lebendfohlengarantie bedeutet nicht, dass der Hengstbesitzer dem Stutenbesitzer ein lebendes Fohlen garantiert. Bei Tod oder evtl. Unfruchtbarkeit des Hengstes besteht bei einer evtl. Nachbedeckung kein Anspruch auf diese bzw. auf Rückzahlung der Decktaxe.

Der Decksprung kann nicht an Dritte ohne Zustimmung des Hengstbesitzers, weitergegeben oder verkauft werden.

Der Hengstbesitzer wird das Registration Application des Fohlens entweder nach Erhalt von der AQHA oder spätestens nach Geburt des Fohlens dem Stutenbesitzer unverzüglich zusenden.

Die Unterstellkosten der Stute werden pro Tag mit € 15,00 berechnet. Das Handling Fee beträgt gegenüber dem Stallbetreiber € 50,00 (fünf-null) Diese Kostenpunkte sind bar an den Stallbetreiber zu zahlen.

Ausser den in diesem Deckvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine sonstigen Nebenabreden getroffen.

Dürrenmettstetten, den

---

Hengstbesitzer

---

Stutenbesitzer